



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Leitlinie der Hochschule Ruhr West
zur Verwendung der Projekt- und
Programmpauschalen
öffentlicher Mittelgeber in
nicht-wirtschaftlichen Projekten

Laufende Nummer: 20/2023

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Inhalt

Präambel	3
1. Vereinnahmungsregelung	3
2. Überführung in das Budget der Hochschule Ruhr West	4
3. Haushaltsrechtliche Regelungen, die für die im Budget der Hochschule Ruhr West vereinnahmten Mittel gelten	4
4. Inkrafttreten	4
Anlage	4

Präambel

An der Hochschule Ruhr West stellt die Durchführung von Projekten aus Drittmitteln sowie aus der Projekt- und Programmfinanzierung des Landes NRW einen erheblichen Anteil der Forschungs- und Lehraktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der Hochschule Ruhr West bei. Im Rahmen der Finanzierung nicht-wirtschaftlicher Projekte werden in der Regel nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt. Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem Haushalt der Hochschule Ruhr West bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Personalausgaben, die zum einen die Projektbeteiligten in den jeweiligen Fachbereichen bzw. im Servicebereich und zum anderen in den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Sachmittelausstattungen für das Projektpersonal, Dienstleistungen, Energie, Raumkosten etc.).

Die Projekt- und Programmpauschalen öffentlicher Mittelgeber (z. B. DFG, BMBF, Land NRW) dienen der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die bislang aus Haushaltsmitteln (Zuschüssen für den laufenden Betrieb) der Hochschule Ruhr West finanziert werden. Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der Projekt- und Programmpauschalen, die im Rahmen öffentlicher Projektförderungen eingeworben wurden, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

Mit Wirkung zum 01.07.2023 soll folgende Leitlinie für die Verwendung der Projekt- und Programmpauschalen öffentlicher Mittelgeber im nicht-wirtschaftlichen Bereich an der Hochschule Ruhr West gelten:

1. Vereinnahmungsregelung

Die Einnahmen aus Projekt- bzw. Programmpauschalen werden entsprechend den jeweiligen Buchungsregeln auf gesonderten zentralen Kontierungsobjekten gebucht und ausgewiesen.

2. Überführung in das Budget der Hochschule Ruhr West

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten werden die zentralen Kontierungsobjekte zur Vereinnahmung der Projekt- und Programmpauschalen einmal jährlich mit Aufwand aus dem zentralen Haushalt ausgeglichen. Die konkreten Umbuchungen in den Haushalt, die in einer separaten Buchungsanweisung festgelegt werden, erfolgen zur Entlastung des Personalkostenbudgets, des Budgets für Infrastruktur und des Sachkostenbudgets der Hochschule. Mit der Belastung der zentralen Kontierungsobjekte mit indirekten Projektausgaben (Kostenarten) gilt die Projekt- bzw. Programmpauschale vorrangig als verwendet.

3. Haushaltsrechtliche Regelungen, die für die im Budget der Hochschule Ruhr West vereinnahmten Mittel gelten

Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Budget der Hochschule Ruhr West zugeführten Mittel der Projekt- bzw. Programmpauschalen unterliegen den an der Hochschule Ruhr West grundsätzlich geltenden Regelungen, insbesondere der Landeshaushaltsordnung und der HWFVO des Landes NRW.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Anlage

Positiv- und Negativ-Liste zu Kostenarten, die durch Projekt- und Programmpauschalen gedeckt bzw. nicht gedeckt werden dürfen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 26.06.2023.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, den 29.06.2023

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude